

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

Nr. 1

der Stadt Meerbusch vom 17. Juli 1980

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Osterath-West

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und des § 103 (1) Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit dem zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Juli 1976 (GV NW S. 264) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 22. November 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung ergänzt die städtebaulichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 B - Osterath-West -, um einen harmonischen Gesamteindruck der baulichen Anlagen sicherstellen zu können.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 65 B - Osterath-West -.
- (3) Ein Gestaltungsplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Gemeinde zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.

§ 2

Äußere Gestaltung der Außenwände von Gebäuden mit Verblendsteinen

- (1) In dem durch Signatur und Ziffer 1 gekennzeichneten Bereich des Gestaltungsplanes sind die Außenflächen (Außenwand) von Gebäuden mit unglasierten Verblendsteinen zu verblenden. Es sind Verblendsteine mit der Farbtönung

RAL* 8001 bis RAL* 8002
(Hilfsbezeichnung: ockerbraun bis olivbraun)

zu verwenden.
- (2) In dem durch Signatur und Ziffer 2 gekennzeichneten Bereich des Gestaltungsplanes sind die Außenflächen (Außenwand) von Gebäuden mit unglasierten Verblendsteinen zu verblenden. Es sind Verblendsteine mit der Farbtönung

RAL* 8023 bis RAL* 8024
(Hilfsbezeichnung: orangebraun bis beigebraun)

zu verwenden.
- (3) In dem durch Signatur und Ziffer 3 gekennzeichneten Bereich des Gestaltungsplanes sind die Außenflächen (Außenwand) von Gebäuden mit unglasierten Verblendsteinen zu verblenden.

Es sind Verblendsteine mit der Farbtönung

RAL* 8001 bis RAL* 8002
(Hilfsbezeichnung: ockerbraun bis olivbraun)

oder

RAL* 8023 bis RAL* 8024
(Hilfsbezeichnung: orangebraun bis beigebraun)

zu verwenden.

§ 3

Äußere Gestaltung der Außenwände von Gebäuden mit geschlämmten Verblendsteinen

- (1) In dem durch Signatur und die Ziffer 4 gekennzeichneten Bereich des Gestaltungsplanes sind die Außenflächen (Außenwand) der Gebäude mit Verblendsteinen zu verblenden und in der Farbtönung

RAL* 1013
(Hilfsbezeichnung: perlweiß)

zu schlämmen.

- (2) In dem durch Signatur und die Ziffer 5 gekennzeichneten Bereich des Gestaltungsplanes sind die Außenflächen (Außenwand) der Gebäude mit Verblendsteinen zu verblenden und in der Farbtönung

RAL* 1014
(Hilfsbezeichnung: elfenbein)

zu schlämmen.

- (3) In dem durch Signatur und die Ziffer 6 gekennzeichneten Bereich des Gestaltungsplanes sind die Außenflächen (Außenwand) der Gebäude mit Verblendsteinen zu verblenden und in der Farbtönung

RAL* 1015
(Hilfsbezeichnung: hellelfenbein)

zu schlämmen.

§ 4

Holzverkleidungen der gesamten Außenfassaden von Gebäuden

Abweichend von den Festsetzungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ist auch zulässig, die gesamte Außenfassade der Gebäude mit Holz (Verbretterung) zu verkleiden. Die Oberflächenbehandlung darf den natürlichen Farbton der Holzverkleidung nicht wesentlich verändern. Die Oberflächenbehandlung und Farbtönung der Holzverkleidung der Hausgruppen mit mindestens drei nebeneinander liegenden Gebäuden muß in der Ausführung und Farbtönung übereinstimmen.

§ 5

Holzverkleidungen an Teilflächen der Außenfassaden von Gebäuden

- (1) Es ist auch zulässig, nur einen Teil der Außenfassade der Gebäude mit Holz (Verbretterung) zu verkleiden. Diese Teilverkleidung der Außenfassade darf den in den §§ 2 und 3 beabsichtigten Gesamteindruck der Farbgestaltung nicht beeinträchtigen.

- (2) Es ist auch zulässig, nur einen Teil der Außenfassade der Gebäude mit dunkelgrauem Natur- und Kunstschiefer zu verkleiden. Diese Teilverkleidung darf den in den §§ 2 und 3 beabsichtigten Gesamteindruck der Farbgestaltung nicht beeinträchtigen.

§ 6

Gestaltung der untergeordneten Flächen der Außenfassaden von Gebäuden

Für untergeordnete Flächen der Außenwände (Vorbauten, Aufbauten ff.) ist ein grober Kratzputz (Struktur Mittelkorn bis Grobkorn) in Verbindung mit den in den §§ 2 und 3 dieser Satzung festgesetzten Materialien und Farbtönungen zulässig.

Der Kratzputz ist in folgenden Farbtönungen zu verwenden:

- RAL* 1013 (Hilfsbezeichnung: perlweiß)
- RAL* 1014 (Hilfsbezeichnung: elfenbein)
- RAL* 1015 (Hilfsbezeichnung: hellelfenbein)

§ 7

Ausführung und Gestaltung der Dächer

- (1) Geneigte Dächer sind mit Ton- oder Betondachsteinen in dunkelbrauner Farbtönung einzudecken. In diese Dachflächen können Sonnenkollektoren eingebaut werden.
- (2) Falls in die Dacheindeckung Sonnenkollektoren eingebaut werden, sind diese in dunkler Farbtönung auszuführen.

§ 8

Äußere Gestaltung von Garagen

Die Außenflächen (Außenwände) von nebeneinanderliegenden Garagen müssen in Ausführung, Material und Farbtönung den Ausführungsbeispielen der §§ 2 und 3 entsprechen und einheitlich sein.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 101 (1) Nr. 1 BauO NW.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gestaltungssatzung Nr. 1 der Stadt Meerbusch vom 17. Juli 1980 wird hiermit gem. § 4 (4) GO öffentlich bekanntgemacht.

Der Oberkreisdirektor Neuss hat mit Verfügung vom 22. Februar 1980 - AZ.: 671-37-2-1/80 - die vom Rat der Stadt am 22. November 1979 beschlossene Satzung Nr. 1 der Stadt Meerbusch über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 B - Osterath-West - unter folgender Auflage genehmigt:

Die in § 1 (2) enthaltene Formulierung "... insbesondere auf die Grundstücke Gemarkung Osterath usw." ist zu streichen.

Der Rat der Stadt hat in seinen Sitzungen am 23. April 1980 und 29. Mai 1980 der Auflage des Oberkreisdirektors zugestimmt.

Die Gestaltungssatzung Nr. 1 einschließlich des Gestaltungsplanes liegen ab sofort während der Dienststunden im Bauordnungsamt der Stadt Meerbusch, Meerbusch 3 (Lank), Gonellastraße 32 - 34, zu jedermanns Einsicht offen.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 17. Juli 1980

Der Bürgermeister
gez. Nüse

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 25. und 28. Juli 1980 und 31. Juli 1980 in der Rheinischen Post und der Westdeutschen Zeitung sowie am 25. Juli 1980 in der Neuen Rhein-Zeitung veröffentlicht.